

Stellungnahme

zu einzelnen energierechtlichen Regelungsentwürfen des BMWi (Energiesammelgesetz)

im Rahmen einer Vorabbeteiligung der Länder
und Verbände

Berlin, 12. Oktober 2018

1	Anmerkungen zu einzelnen energierechtlichen Regelungsentwürfen (EEG/KWKG/EnWG)	5
1.1	Ermöglichung von Schätzungen bei Umlageprivilegien (§ 62a EEG 2017-E)	5
1.2	Neuregelung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung aus KWK-Neuanlagen	10
1.3	Anpassung der Fördersätze für KWK-Bestandsanlagen	10
1.4	Ausschluss der Kumulierung im KWKG	10
1.5	Teilmodernisierungen von Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen.....	12
1.6	Anpassung des EnWG an den Netzkodex	13
2	Weiterer Änderungsbedarf im EEG	14
2.1	65-Prozent-Ziel und Finanzierungsrahmen für Erneuerbare Energien.....	14
2.2	Sonderausschreibungen	14
2.3	EEG-Umlage.....	17
2.4	Vorschlag zur Einführung eines Fälligkeitsdatums des monatlichen Abschlags auf die EEG-Umlage (§ 60 Abs. 1 EEG 2017)	17
2.5	Änderungsvorschläge zu den Fördergrundlagen.....	29
2.6	Energieträgerspezifische Änderungsvorschläge	30
3	Weiterer juristischer Änderungsbedarf im KWKG.....	32
3.1	Fördergrundlagen	32
3.2	KWKG-Umlage	34

Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat mit Datum 5. Oktober 2018 eine informelle Länder- und Verbändeanhörung zu Teilen des geplanten Energiesammelgesetzes gestartet.

Der BDEW hat bereits am 28. Mai 2018 zum Referentenentwurf vom 23. April 2018 Stellung genommen. In Bezug auf die geplanten Sonderausschreibungen und die Möglichkeiten zu einer stärkeren Synchronisation des Ausbaus Erneuerbarer Energien mit dem Netzausbau wird auf diese Stellungnahme verwiesen.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht besitzen folgende Punkte noch immer **höchste Dringlichkeit** und sollten umgehend umgesetzt werden:

- Die Aufnahme der **25-Prozent-Modernisierungen in die Übergangsbestimmungen des KWKG**. Der BDEW begrüßt es ausdrücklich, dass die KWK-Anlagenmodernisierungen mit einer Investitionstiefe von 25 Prozent und mehr in den Übergangsbestimmungen nach § 35 Abs. 14 des KWKG ergänzt werden sollen. Damit wird erreicht, dass diese modernisierten KWK-Anlagen Ansprüche auf Zahlung von KWK-Zuschlägen nach dem KWKG geltend machen können, sofern sie noch in diesem Kalenderjahr in Wiederbetrieb gehen. Dafür ist jedoch ein zeitlicher Vorlauf nötig, der nur mit einer zeitnahen Gesetzesänderung geschaffen werden kann. Gegebenenfalls sollte für die Umsetzung des Regelungsvorschlags ein anderes Trägergesetz genutzt werden, um ein Inkrafttreten der Regelung noch in diesem Jahr sicherzustellen.
- Der BDEW begrüßt, dass mit den Änderungen zu §§ 19 und 118 EnWG Rechtssicherheit für Anlagen- und Netzbetreiber hinsichtlich der Frage geschaffen werden soll, welche Anlagen die neuen Anschlussregeln des **Network Codes "Requirements for Generators"** einzuhalten haben und welche Anlagen – in Abgrenzung dazu – als bestehende Anlagen gelten und somit noch nach bestehenden Netzanschlussregeln an die Stromnetze angeschlossen werden dürfen. Nun kommt es darauf an, dass entsprechende Vorschläge auch zeitnah umgesetzt werden, damit sie rechtzeitig Wirkung entfalten können.

Im Folgenden finden sich im **Kapitel 1** unsere **konkreten Anmerkungen und Ergänzungen** zu den Entwurfstexten, die das BMWi im Zuge der Anhörung versandte.

Der Vorschlag zur Ermöglichung von Schätzungen bei Umlageprivilegien soll Rechtsstreitigkeiten in der Zukunft vermeiden und für die Vergangenheit Rechtsfrieden stiften. Beide Ziele sieht der BDEW im konkreten Regelungsvorschlag noch nicht erreicht.

Im **Kapitel 2** adressieren wir weiteren **Änderungsbedarf im EEG 2017**. Dazu gehören konkrete BDEW-Vorschläge zur Anpassung der Verzinsungspflicht der Stromvertriebe im Rahmen von § 60 EEG 2017 sowie der EEG-Umlage bei Speichern und bei Elektromobilität. Angeregt werden außerdem redaktionelle Anpassungen sowie juristische und abwicklungstech-

nische Klarstellungen, die eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten und gerichtliche Auseinandersetzungen minimieren sollen. Unter **Kapitel 3** unterbreitet der BDEW weitere **Änderungsvorschläge zum KWKG**, u.a. zu den Fördergrundlagen und der KWK-Umlage.

Diese Stellungnahme beinhaltet nicht die abschließende Positionierung des BDEW zum geplanten Energiesammelgesetz. Wir werden auch im weiteren Verfahren Stellung zu neuen und geänderten Sachverhalten nehmen. Das gilt auch für die Bestandsanlagenförderung im KWKG.

Grundsätzlich möchten wir hier an dieser Stelle noch einmal unsere Kritik an der Kürze der Konsultationsfrist zum Ausdruck bringen. In der Kürze der Zeit ist eine detaillierte Positionierung zu teils hochkomplexen Fragestellungen kaum möglich.

1 Anmerkungen zu einzelnen energierechtlichen Regelungsentwürfen (EEG/KWKG/EnWG)

1.1 Ermöglichung von Schätzungen bei Umlageprivilegien (§ 62a EEG 2017-E)

Die behandelten Themen haben große Praxisrelevanz, da die Netzbetreiber bei der Erhebung der EEG-Umlage und der KWKG-Umlage immer wieder vor ungeklärten Fragen stehen. Um Rechtsstreitigkeiten in der Zukunft zu vermeiden und für die Vergangenheit Rechtsfrieden zu stiften, müssen klare gesetzliche Vorgaben geschaffen werden, die keine neuen Fragen in der Umsetzung aufwerfen. Dies sieht der BDEW noch nicht in allen Punkten gewährleistet.

Aus Sicht des BDEW muss ein Hauptziel der Regelung sein, dass abgeschlossene Sachverhalte, die in der Vergangenheit liegen, nicht wieder aufgemacht werden müssen. Insofern verweisen wir auch auf die BDEW-[Stellungnahme zum Eckpunktepapier](#) des BMWi zur Abgrenzung selbstverbraucher von weitergeleiteten Strommengen (Mai 2018). Sehr kritisch sehen wir in diesem Zusammenhang, dass bei der Umsetzung der Übergangsregelung in Abs. 7 ggf. die Rückabwicklung der EEG-Umlagezahlungen für die Jahre 2018 und 2019 droht, wenn Messkonzepte nicht umgesetzt wurden oder nicht tragfähig sind (dazu unter 1.1.7).

Im Vergleich zum Eckpunktepapier des BMWi enthalten die vorliegenden Formulierungsvorschläge einige positive Anpassungen, wie Übergangsregelungen und ein Leistungsverweigerungsrecht für die Vergangenheit, wenn ordnungsgemäß geschätzt wurde oder eine Schätzung nachgeholt wird. Klargestellt wurde nun auch, dass die Regelung nicht nur die Abgrenzung von eigen- und drittverbrauchten Strommengen betrifft, sondern auch die Abgrenzung von Strommengen, die unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen unterliegen. Zu begrüßen ist, dass die beabsichtigten Regelungen zur Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen von weitergeleiteten Strommengen nicht allein für EEG- und KWKG-Umlage, sondern auch für die weiteren, auf dem Belastungsausgleich des KWKG basierenden Umlagen für Offshore und nach § 19 Abs. 2 StromNEV heranzuziehen sein sollen. Eine Kommentierung der Verweise in den jeweiligen Gesetzen war uns mangels vorliegender Formulierungsvorschläge nicht möglich. Der BDEW geht davon aus und bittet andernfalls um Klarstellung, dass sich die Verweise nicht nur auf den Abs. 1, sondern auf die gesamte Regelung des § 62a EEG 2017 beziehen werden.

Die **zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe**, die bei der Bestimmung von Drittverbräuchen, die den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen sind, auftauchen („geringfügig“, „üblicherweise“, Abs. 3), vor allem aber gehäuft bei den Voraussetzungen, unter denen eine Schätzung ausnahmsweise zulässig ist (Abs. 2, „unvertretbarer Aufwand“, „nicht wirtschaftlich zumutbar“) werden in der Praxis dazu führen, dass Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für eine Schätzung vorliegen, von den Gerichten geklärt werden müssen.

Insgesamt werden die Netzbetreiber außerdem einen **deutlichen Mehraufwand bei der Abwicklung der EEG-Umlage** haben (Nachprüfung der Schätzungen), vor allem in den Fällen, in denen kein Wirtschaftsprüfer-Testat verlangt werden kann. Dies sieht der BDEW kritisch, vor allem mit Blick auf die ÜNB, die bei Abgrenzung von drittverbrauchten und Eigenversorgungsmengen für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig sind. Der Abwicklungsauf-

wand erhöht sich aber auch für die VNB, die bspw. Eigenversorgungsmengen mit unterschiedlichen Umlagehöhen abrechnen müssen. Nach weit überwiegender Auffassung in der Branche war vorher eine Schätzung nicht möglich. Rechtsfolge wäre gewesen, dass auf die Gesamtmenge die volle EEG-Umlage abgerechnet wird, was für die mit der Erhebung der EEG-Umlage betrauten Netzbetreiber deutlich weniger Aufwand bedeutete.

1.1.1 Grundsatz, Abs.1

Hier fehlt aus Sicht des BDEW die Rechtsfolge, die bei mangelnder Messung eintreten soll. Es sollte im Gesetzestext ergänzt und nicht nur in die Begründung aufgenommen werden (Satz 3):

„Erfolgt die Erfassung oder Abgrenzung von Strommengen nach Satz 1 oder 2 nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen, fällt auf diese Strommengen die jeweils höchste EEG-Umlage an.“

Denn gerade um diese im EEG 2017 nicht explizit geregelte Rechtsfolge gab es Streit in der Vergangenheit. Positiv anzumerken ist, dass der Entwurf der Begründung zu Abs. 1 dem für die EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber zwar eine Schätzungsbefugnis zugesteht, wenn andernfalls die EEG-Umlage nicht abgerechnet werden könnte, diese Schätzungsbefugnis aber nicht mit einer Schätzungsverpflichtung einhergeht.

In der Begründung zu Abs. 1 wird auf mögliche Ausnahmen von einer Messung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen nach § 35 MessEG hingewiesen. Nach dem Wortlaut ist diese Bestimmung nur im Verhältnis der Vertragspartner anwendbar und kann keine Wirkung im Verhältnis zu einem nicht von der Vereinbarung betroffenen Dritten, wie z.B. den Netzbetreiber haben. Wir bitten daher um Streichung dieser Passage.

1.1.2 Voraussetzungen für eine Schätzung, Abs. 2

Die Zulässigkeit der Schätzung wird an eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe („unvertretbarer Aufwand“/ „wirtschaftlich nicht zumutbar“) geknüpft. Diese spiegeln die Schwierigkeit wider, konkrete Fallgruppen zu definieren. Der BDEW sieht dennoch das Risiko, dass es zwischen den Akteuren, die die Regelung in der Praxis umzusetzen haben, zu gerichtlichen Auseinandersetzungen darüber kommen kann, ob die Voraussetzungen für eine Schätzung im konkreten Fall überhaupt gegeben sind. Insbesondere bleibt offen, auf welcher Grundlage und in welcher Qualität die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer messtechnischen Abgrenzung darzulegen ist.

1.1.3 Bagatellverbräuche / Zuordnung von Drittmengen, Abs. 3

Die Bestimmung ist hier nicht richtig platziert, weil sie erstens die Frage regelt, wann der Letztverbraucher zum EVU wird, und zweitens, inwieweit Stromverbräuche eines Dritten an Umlageprivilegien des Letztverbrauchers teilhaben. Auch hier werden unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die eine Umsetzung in der Praxis erschweren werden. Es sollte klargestellt werden, ob sich die „geringfügigen“ Verbräuche auf die Verbräuche jedes einzelnen Dritten oder die insgesamt durch Dritte verbrauchten Strommengen beziehen. Die drei kumulativ zu erfüllenden Kriterien führen zu unnötigem Mehraufwand, da die Nichterfüllung eines

Kriteriums zur Nichtzurechnung führt. Aufgrund des Wortlauts „eines Dritten“ geht der BDEW derzeit davon aus, dass die Stromverbräuche jedes einzelnen Dritten, nicht der Gesamtheit aller Dritten maßgeblich sind. Zudem wird es auch leichter fallen, hinsichtlich der einzelnen Dritten eine Bagatellgrenze herauszubilden. Die zwei Drittel einer Seite umfassenden Erläuterungen in der Begründung beschreiben die Schwierigkeit der Bestimmung des „geringfügigen“ Verbrauchs im Einzelfall. Nicht überzeugend sind die Ausführungen zu Ladestromverbräuchen von Elektromobilen als Bagatell- /Nichtbagatellverbräuche, weil nicht klar wird, welches Kriterium maßgeblich ist (Geringfügigkeit oder übliche Abrechnung.) Letztlich läuft es damit auf eine Einzelfallprüfung, damit verbundene Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten und Mehraufwand für die Netzbetreiber bei der Abwicklung hinaus.

1.1.4 Schätzung, Abs. 4

Hier sollte Satz 2 der Klarstellung halber wie folgt gefasst werden:

Diese Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen, ~~von einem nicht sachverständigen Dritten in jederzeit nachvollziehbaren~~ und ~~nachprüfbarer~~ Weise zu erfolgen.

Ansonsten ist unklar, ob sich der sachverständige Dritte auf die Nachprüfbarkeit der Schätzung oder die Befugnis zur Schätzung bezieht.

1.1.5 Angaben in der Endabrechnung, Abs. 5

Die verschiedenen Angaben, die der EEG-Umlageschuldner bei Schätzung im Rahmen der Endabrechnung anzugeben hat, sind sehr umfangreich und für die Netzbetreiber z.T. schwer administrierbar (insbesondere Nr. 3 und 4). Denn die Angaben müssen vom Netzbetreiber durchgesehen und zumindest auf Plausibilität nachgeprüft werden. Nur falls die Endabrechnung testiert wird, würde sich die Prüfung auf den Wirtschaftsprüfer verlagern. Bis auf ggf. klare Bagatellfälle sollte daher der Wirtschaftsprüfer, nicht der Netzbetreiber die Angaben überprüfen müssen. Zumindest die Angaben zu Nr. 3 und 4 sollten nur auf Nachfrage des Netzbetreibers anzugeben sein, wenn Zweifel an den übrigen Angaben besteht. Der vorliegende Formulierungsvorschlag sieht jetzt zwar die Möglichkeit eines Verzichts auf die Angaben vor. Unklar bleibt dabei aber, mit welcher Begründung und mit welchem Instrument der Netzbetreiber auf diese Angaben verzichten und dies auch den EEG-Umlageschuldnern mitteilen kann. Denn dies müsste vor der Endabrechnung erfolgen. Es dürfte kaum möglich sein, bis zum 28. Februar 2019 (erste relevante Endabrechnung bei Zuständigkeit der Verteilnetzbetreiber) für bestimmte, noch zu erarbeitende Fälle gegenüber allen EEG-Umlageschuldnern einen Verzicht auf Angaben nach Nr. 3 und 4 zu kommunizieren.

1.1.6 Übergangsregelung, Abs. 7

Bei der Vorlage von Messkonzepten (Nr. 1 und Erklärung nach Nr. 2) ist unklar, in welchem Verhältnis der Nachweis zur Testierung steht. Eine Testierung kann, muss aber nicht durch den Netzbetreiber verlangt werden. Was wäre die Rechtsfolge, wenn sich herausstellt, dass das Messkonzept ab 2020 nicht tragfähig ist, der Netzbetreiber das Messkonzept aber nicht beanstandet hat? Hier droht eine Rückabwicklung der EEG-Umlage für die Vergangenheit.

Die Entscheidung darüber und die Nachprüfpflicht / Entscheidung über Testatspflicht liegt nach dem Vorschlag wiederum beim Netzbetreiber. Dem Netzbetreiber wird damit eine Aufgabe zugeordnet, die dem EEG-Umlageschuldner zufallen müsste. Es müsste daher klar geregelt werden, dass entweder jedes Messkonzept / jede Erklärung vom Wirtschaftsprüfer geprüft wird oder anderweitig sichergestellt sein, dass es a) nicht zu einer Rückabwicklung kommen kann und b) den Netzbetreiber hier keine Regressansprüche treffen (Ausfall des EEG-Umlageschuldners). Einfacher wäre es z.B. für die Übergangszeit einfach eine Schätzung ohne weitere Anforderungen nach Abs. 4 bis 6 zuzulassen, die der Netzbetreiber überprüfen muss. Zumindest sollte klargestellt werden, ob die Anforderungen nach Absatz 7 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 kumulativ vorliegen müssen oder ob diese für die jeweiligen Jahresabrechnungen separat zu betrachten sind. Nach dem Vorschlag erschließt sich nicht, ob für die Einhaltung von Absatz 1 im Rahmen der Abrechnung des Jahres 2018 alleinig die Vorlage des Messkonzeptes nach Nr. 1 als Nachweis ausreichend ist, oder ob es darauf ankommt, dass (später) die Erklärung nach Nr. 2 auch vorgelegt wird. Mit der gegenwärtigen Formulierung wäre es sowohl denkbar, dass der Nachweis nach Absatz 1 für die Abrechnung des Jahres 2018 durch das Konzept nach Nr. 1 erbracht wurde und das Jahr 2018 damit „abgeschlossen“ ist und geschätzt werden durfte. Es wäre andererseits auch denkbar, dass die Vorlage des Konzeptes nach Nr. 1 zwar erstmal ausreicht, aber nur wenn die Erklärung nach Nr. 2 im Folgejahr noch vorgelegt wird. Sollte die Erklärung dann nicht vorgelegt werden, wäre folglich der Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 gescheitert und die Endabrechnung des Jahres 2018 wäre wieder zu korrigieren, da nicht hätte geschätzt werden dürfen.

1.1.7 Leistungsverweigerungsrecht, Abs. 8

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Aufnahme eines Leistungsverweigerungsrecht, das wir in unserer Stellungnahme zum BMWi-Eckpunktepapier angeregt hatten.

Inwieweit Nr. 3 (Abgrenzung der Strommengen muss in entsprechender Anwendung von Abs. 4 bis 6 erfolgt sein), für offene, in der Vergangenheit liegende Fälle tatsächlich anwendbar ist, hängt maßgeblich davon ab, wie die entsprechende Auslegung vorzunehmen ist. Der BDEW geht davon aus, dass jedenfalls die in Nr. 3 genannten Angaben auch nachträglich gemacht werden können, da andernfalls der Anwendungsbereich erheblich eingeschränkt wäre. Aus Sicht des BDEW muss es möglich sein, dass dann, wenn der Netzbetreiber – notgedrungen – geschätzt und darauf abgerechnet hat, diese Schätzung grds. nicht nochmal hinterfragt wird. Da sich das Leistungsverweigerungsrecht aber auf den Zeitraum vor 2018 bezieht, werden diese Sachverhalte wohl abgeschlossen sein und nur noch die Fälle offen (und einem Leistungsverweigerungsrecht zugänglich), in denen Streit über die Höhe der Strommengen oder die zu zahlende EEG-Umlage bestand und immer noch besteht.

Bei Nr. 5 scheint ein redaktionelles Versehen vorzuliegen, dass aber bei Nichtbehebung große Auswirkungen hat: Es stellt sich die Frage, warum nur Fälle, in denen eine messtechnische Abgrenzung tatsächlich möglich ist, durch ein Leistungsverweigerungsrecht aufgefangen werden sollen. Eine fehlende messtechnische Abgrenzung in der Vergangenheit dürfte doch vor allem auch darauf beruht haben, dass der Aufwand zu groß oder die Abgrenzung technisch unmöglich war. Es müsste daher noch der Satz 2 aufgenommen werden:

"Satz 1 Nummer 5 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2."

Darauf verweist auch die Begründung.

Zudem verweist Nr. 5 auf eine entsprechende Anwendung des Absatz 7 Satz 2 bis 4. Hier scheint ebenfalls durch ein redaktionelles Versehen Absatz 7 Satz 2 Nr. 2 mitumfasst. Für die effektive Anwendung des Leistungsverweigerungsrechts, das den Abschluss in der Vergangenheit liegender Fälle bezweckt, wäre es nicht förderlich, die Endabrechnung des Kalenderjahres 2019 abzuwarten. Daher wäre Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, Absatz 1 eingehalten wird; Absatz 7 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.“

1.1.8 Antragsverfahren BesAR, Abs. 9

Beim letzten Satz des Regelungsvorschlags ist fraglich, was unter „Angabe“ zu verstehen ist. Hiervon kann eine Zahl erfasst werden, aber auch eine Berechnungsmethodik für eine Schätzung, die dieser Zahl letztlich zugrunde liegt. Eine Zahl kann aber nur dann als unwiderleglich korrekt vermutet werden, wenn sie sich nicht über die jeweiligen Antragsjahre hin verändert hat. Hat sie sich verändert, muss sich die unwiderlegliche Vermutung auf die Berechnungsmethodik beziehen. Dies sollte daher der Klarstellung halber noch im Regelungsentwurf präzisiert werden, damit für Antragssteller und das BAFA die Voraussetzungen eindeutig sind. Redaktionell ist anzumerken, dass in Satz 1 zwischen Nr. 3 und 4 das Komma durch ein „und“ ersetzt werden sollte.

1.1.9 Reine Erzeugungssachverhalte

Eine in der Praxis häufig vorkommende Fallkonstellation, die sich im Regelungsvorschlag nicht ausdrücklich wiederfindet, ist der ausschließliche Erzeugungssachverhalt mit Drittbelieferungsanteil.

Beispiel: Mehrere Erzeugungsanlagen verschiedener Betreiber speisen die erzeugte Energie über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt ein. Betreiber der Leitungen und der Trafostation ist eine weitere gemeinsame Betreibergesellschaft.

Ungeachtet der Interpretation des gegenwärtigen Rechtsrahmens und einer Lösung der Problematik über die angedachten Schätzverfahren auch für in der Vergangenheit noch offene Fälle regt der BDEW an, dass das BMWi prüft, ob auch die Umlagebefreiung von Drittbelieferungen anderer Stromerzeugungsanlagen sowie der entstehenden Leitungs- und Trafoverluste als Kraftwerkseigen- und Drittverbrauch in diesem eng zu umgrenzenden Ausnahmesachverhalt des Stromverbrauchs zur reinen Stromerzeugung sachgerecht ist.¹ Denn diese Verbräuche sind als Kraftwerkseigenverbrauch in den ähnlich gelagerten Eigenversor-

¹ Zur Begründung, warum Leitungs- und Trafoverluste als „Strom zur Stromerzeugung“ befreit sind, siehe beispielhaft auch FG Brandenburg, Urteil vom 10. Januar 2018 – 1 K 1142/16 zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG.

gungsfällen umlagefrei.² Für eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts und weitere Argumentationsansätze verweisen wir auf unsere [Stellungnahme zum Eckpunktepapier](#) des Bundeswirtschaftsministeriums zur Abgrenzung selbstverbraucher von weitergeleiteten Strommengen (Mai 2018).

1.2 Neuregelung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung aus KWK-Neuanlagen

Angesichts der bestehenden Grenzen der beihilferechtlichen Genehmigung beschränken wir uns auf den nochmaligen Hinweis auf unsere [Stellungnahme zum Referentenentwurf des EEG-/KWKG-Änderungsgesetzes vom 23. April 2018](#). Insbesondere die Gewährleistung von verlässlichen nationalen Rahmenbedingungen für bereits getroffene und nicht umkehrbare Investitionsentscheidungen sieht der BDEW leider nicht umgesetzt. Auch die Wirtschaftlichkeit der Klärgasverstromung auf Kläranlagen ist bereits mit den aktuellen Regelungen gefährdet. Eine weitere Verschlechterung darf nicht eintreten. Der BDEW fordert daher, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Klärgasverstromung zu gewährleisten.

Die Regelungen zum rückwirkenden Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2018 und der Definition der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung sind im vorliegenden Formulierungsvorschlag, der nur die §§ 61b bis d EEG 2017 umfasst, nicht enthalten.³ Der BDEW geht aber davon aus, dass sie sich im anstehenden Gesetzgebungsvorschlag finden wird.

1.3 Anpassung der Fördersätze für KWK-Bestandsanlagen

Hinweis:

Aufgrund der Kürze der Zeit für die Stellungnahme konnte bei diesem Punkt keine abschließende Positionierung des BDEW erarbeitet werden. Diese wird im Nachgang nachgereicht. Grundsätzlich gilt jedoch: Die Frage der Bestandsanlagenförderung ist für die Branche von hoher Bedeutung.

1.4 Ausschluss der Kumulierung im KWKG

1.4.1 KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 20 Kilowatt

Das vorgesehene unkonditionierte Kumulierungsverbot für Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 20 Kilowatt in dem vorgeschlagenen § 7 Absatz 6 wird vom BDEW mit folgender Begründung abgelehnt.

Soweit das BMWi damit argumentiert, dass das BAFA nicht im Detail prüfen könne, ob bei der Kumulierung von KWKG- und anderen Förderungen für solche KWK-Anlagen eine Über-

² Vgl. Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung, S. 52 f. (jedenfalls wenn die weiteren Merkmale der Eigenversorgung vorliegen).

³ Gleiches gilt für die Fortgeltung der bisherigen §§ 61c bis e EEG 2017 mit neuer Nummerierung.

förderung vorliege oder nicht, wird vorgeschlagen, es in die Verantwortung des künftigen KWK-Anlagenbetreibers zu überführen, anhand geeigneter Unterlagen gegenüber dem BAFA darzulegen, dass bei einer Kumulierung der Förderungen keine Überförderung der entsprechenden KWK-Anlage stattfindet.

Bereits heute enthält das KWKG 2016 (neu) in § 7 Absatz 6 folgende Regelung:

„(6) Eine Kumulierung mit Investitionszuschüssen ist nur soweit zulässig, wie die kumulierte Förderung die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlagen und dem Marktpreis nicht überschreitet.“

Der Absatz könnte einfach durch folgende Ergänzung präzisiert werden:

„Der Anlagenbetreiber hat die kumulierte Förderung sowie die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlagen und dem Marktpreis mit seinem Zulassungsantrag in geeigneter Form gegenüber dem BAFA darzulegen. Nimmt der Anlagenbetreiber einen Investitionszuschuss für die KWK-Anlage erst nach Zulassung derselben in Anspruch, obliegt die Prüfungsverpflichtung unter Berücksichtigung von Satz 1 derjenigen Stelle, die den Investitionszuschuss gewährt.“

Länderinvestitionsprogramme sollten entsprechend flexibel ausgestaltet werden, so dass bei drohender Überkompensation in Kombination mit der KWKG-Förderung nur ein Teil der maximalen Investitionszuschüsse in Anspruch genommen werden kann.

Mit diesen einfachen Änderungen ist ein absolutes Kumulierungsverbot nicht erforderlich. Ein solches wäre darüber hinaus im Sinne des weiteren Ausbaus der KWK kontraproduktiv und würde den Bundesländern die Möglichkeit für Länderprogramme zur Unterstützung der KWK nehmen. Dies kann nicht Intention des Gesetzgebers sein.

Insoweit ist zu beachten, dass bei EEG-Anlagen nach dem vergleichbaren § 80a EEG 2017 nur der Bund, das Land oder deren Kreditinstitut prüfen müssen, ob bei einer parallelen Inanspruchnahme von Förderung nach dem EEG und eines Investitionszuschusses von deren Seite eine Überförderung vorliegt. Die EEG-Förderung wird bei einer Überförderung nicht eingeschränkt, sondern nur der Investitionszuschuss. Zudem zielt die EEG-Förderung dem Grunde nach auf eine Vollkostenkompensation, während eine Förderung nach dem KWK-Gesetz zumindest bei größeren Anlagen nur eine Teilkostenkompensation darstellt. Warum bei einer EEG-Förderung die gesetzliche Förderung nicht eingeschränkt wird, ein Investitionszuschuss aber beim KWKG für alle Anlagen, ausgenommen „kleine Anlagen“, zu einem Wegfall der KWKG-Förderung führen soll, ist nicht erkennbar und inkonsistent.

Dies spricht umso mehr dafür, dass das BAFA als zulassende Behörde generell bei paralleler Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen über die KWKG-Förderung entscheiden muss, ggf. auch unter Hinzuziehung von Informationen durch die Stelle, die den Investitionszuschuss gewährt. Jedenfalls sollte der Netzbetreiber die Prüfung nicht vornehmen müssen.

Die gleichen Argumente gelten dann auch für ein unkonditioniertes Kumulierungsverbot im Falle von § 13 KWKG. Auch hier sollte man die Einschätzungsprärogative beim BAFA (Darlegungspflicht beim antragstellenden Anlagenbetreiber) bzw. bei dem jeweiligen Kreditinstitut belassen.

1.4.2 KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 20 Kilowatt

Für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 20 Kilowatt könnte man es hingegen bei der vorgeschlagenen Regelung belassen („Für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 20 Kilowatt ist eine Kumulierung mit einem Investitionszuschuss zulässig, ...“).

1.5 Teilmodernisierungen von Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen

Der BDEW begrüßt den Änderungsvorschlag grundsätzlich, der nach erster Bewertung geeignet scheint, die bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Der BDEW teilt weitestgehend die juristische Einschätzung des BMWi, dass in Bezug auf Dampfsammelschienenkonstellationen eine Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit dem derzeitigen KWK-Anlagenbegriff besteht. Diese Unsicherheit kann auch zum Nachteil des Anlagenbetreibers reichen. Dies wird bereits durch den vom Bundesgerichtshof überraschend weit interpretierten Anlagenbegriff bei Solaranlagen verdeutlicht (s. Urteil vom 4. November 2015, Az. VIII ZR 244/14). Das entsprechende Urteil kam für die allermeisten Anlagen- und Netzbetreiber überraschend, so dass der Gesetzgeber dies im Zuge des EEG 2017 korrigieren musste. Insofern besteht auch Änderungsbedarf hinsichtlich des KWK-Anlagenbegriffs bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen.

Der BDEW begrüßt, dass auch in Zukunft grundsätzlich die Möglichkeit einer Modernisierung von KWK-Anlagen mit Dampfsammelschienen gewährt wird.

In Hinblick auf die Auswirkungen auf die künftige Förderung von Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen bittet der BDEW um Prüfung und behält sich selbige vor, inwieweit eine Anhebung etwa der Förderhöhe (ct/kWh) für Dampfsammelschienen oder der vergütungsfähigen VBh womöglich ungewollten Förderkürzungen entgegenwirken könnte.

Zu dem konkreten Änderungsvorschlag hat der BDEW aktuell folgende Anmerkungen:

Zu § 2:

Die Formulierung

„mindestens zwei Dampferzeuger und eine Dampfturbine oder ein Dampferzeuger und zwei Dampfturbinen“

ist mehrdeutig hinsichtlich des nur einmal vorkommenden Wortes „mindestens“. Es ist nicht herauslesbar, ob es sich auf alle Zahlenangaben beziehen soll.

Auf den ersten Blick ergibt sich zudem ein Widerspruch zwischen der Definition in § 2 Nr. 6a, wonach Dampferzeugungseinrichtungen sowie Endkundenanlagen, jeweils an Dampfsammelschienen angeschlossen, keine Dampfturbinen im Sinne der Definition sein sollen, nach den Definitionen in Nr. 8a und Nr. 29a aber Bestandteile der beliefernden KWK-Anlage. Hier könnte im Gesetzeswortlaut zu Nr. 8a und Nr. 29a, jeweils im zweiten Teilsatz, Folgendes eingefügt werden:

"Endkundenanlagen/Dampfentspannungseinrichtungen sind unbeschadet von Nr. 6a Bestandteil".

Im Sinne der Transparenz und Anwenderfreundlichkeit regt der BDEW an, zu prüfen, ob anstatt in den Begriffsbestimmungen die Anlagenzusammenfassung, sofern diese durch die Nr. 8a bezweckt ist, in einer eigenständigen Vorschrift geregelt werden könnte sowie ggf. deren Anwendung auf Altsachverhalte in einer dazugehörigen Übergangsbestimmung.

Die Definition des § 2 Nr. 6a sollte zudem – wie in der Begründung anklingend – eindeutiger formuliert werden, um klarzustellen, dass an dieser Stelle keine reinen Wärmeversorgungsschienen ohne abgehende Verstromung an einer Dampfturbine gemeint sind.

Zu § 7:

Der vorgeschlagene § 7 Abs. 2a sollte der Klarstellung halber wie folgt ergänzt werden:

„(2a) Bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt ist Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Ersatz eines bestehenden Dampferzeugers, der auf Basis von Stein- oder Braunkohle betrieben wird, dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage gleichzustellen ist. In diesen Fällen wird der nach Absatz 2 erhöhte Zuschlag nur für den Anteil der förderfähigen Vollbenutzungsstunden nach § 8 Absatz 2 gewährt, der dem Anteil des ersetzten Dampferzeugers im Verhältnis zu den übrigen Dampferzeugern in der Anlage entspricht; die Abgrenzung des Stroms, für den der erhöhte Zuschlag gewährt wird gegenüber anderem Strom, der in der Anlage erzeugt wird, hat nach aktuellem Stand der Technik zu erfolgen.“

Ansonsten wäre unklar, auf was sich das "entsprechend anzuwenden" im Regelungsvorschlag bezieht.

Zu § 35:

Der BDEW begrüßt die neue Übergangsregelung in § 35 Abs. 16. Allerdings sollten die Übergangsfristen hier vom 22. März 2018 auf den „30. Juni 2019“, mindestens jedoch auf den 31. Dezember 2018, verlängert werden. Dies würde den Unternehmen, die eine Teilmodernisierung bereits planen, noch eine Umsetzung nach alter Rechtslage ermöglichen. Der im Regelungsvorschlag vorgesehene 22. März 2018 stellt für die betroffenen Anlagenbetreiber kein valides Datum dar, das für eine Differenzierung zwischen alter und neuer Rechtslage geeignet ist, weil zu diesem Zeitpunkt keinerlei konkrete Regelungsinhalte vorlagen oder bekannt waren.

1.6 Anpassung des EnWG an den Netzkodex

Die geplanten Änderungen zu §§ 19 und 118 EnWG schaffen Rechtssicherheit für Anlagen- und Netzbetreiber hinsichtlich der einzuhaltenden Netzanschlussbedingungen von Neuanlagen und sollten so schnell wie möglich umgesetzt werden.

2 Weiterer Änderungsbedarf im EEG

2.1 65-Prozent-Ziel und Finanzierungsrahmen für Erneuerbare Energien

Die Herausforderungen, die nach den Beschlüssen der Weltklimakonferenz in Paris bis 2050 in Deutschland zu meistern sind, sind klar umrissen und breit akzeptiert. Das gilt auch für die deutsche Energiewirtschaft – und das nicht erst seit gestern. Das im Koalitionsvertrag formulierte 65-Prozent-Ziel trägt diesen Entwicklungen Rechnung und auch der BDEW unterstützt seit seinem Bestehen die politisch festgelegten Ausbauziele für Erneuerbare Energien. Die Branche versteht sich als Treiber und Wegbereiter für die Energiewende.

Inzwischen ist das EEG zu einem in weiten Teilen marktlich strukturierten Instrument gereift. Auch wenn im Hinblick auf das Ausschreibungsdesign weiterhin Korrekturen erforderlich sind (z.B. in Bezug auf die Bürgerenergieprivilegien), so lässt sich bereits an den ersten Ergebnissen der Ausschreibungen ablesen, dass die wettbewerbliche Ermittlung des Refinanzierungsbedarfs zu einer erheblichen Steigerung der Kosteneffizienz führt.

Ausgehend von der Kostendegression bei Erneuerbare-Energien-Anlagen stellt sich die Frage, ob (und wenn ja), wie und wann ein Einstieg in den Ausstieg aus der finanziellen Absicherung des Ausbaus von Erneuerbaren Energien-Anlagen durch das EEG sinnvoll und möglich ist, ohne die Erreichung der Erneuerbare-Energien-Ausbauziele aus dem Energiekonzept von 2011 zu gefährden. Zugleich benötigen wir eine breitere Sichtweise auf die Energieversorgung, um die anstehenden Herausforderungen im Bereich der Energieeffizienz und des Verkehrssektors zu bewältigen. Diese Komplexität, in Verbindung mit dem hohen Grad an Gleichzeitigkeit bei der Stromerzeugung aus Windenergie und Photovoltaik sowie den regulatorischen Veränderungen in Deutschland und in Europa, führt im gegenwärtigen Marktrahmen zu signifikanten Investitionsunsicherheiten, da die zukünftigen aus dem Markt zu erwartenden Erlösströme schwierig zu prognostizieren sind.

Der BDEW hat vor diesem Hintergrund im Januar 2018 ein auf drei Säulen basierendes Maßnahmenpaket zur Diskussion gestellt, das unter anderem die Vorteile eines rein markt-basierten Zubaus unter Internalisierung der externen Effekte mit den Vorteilen einer Finanzierungsabsicherung verbindet. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sollten im Rahmen einer grundlegenden Reform in 2019 ergriffen werden.

2.2 Sonderausschreibungen

Der Koalitionsvertrag 2018 zwischen CDU, CSU und SPD sieht Sonderausschreibungen für Windenergie an Land und Photovoltaik in Höhe von jeweils 4 GW vor. Neben diesen Sonderausschreibungen ist ein Zusatzbeitrag der Offshore-Windenergie vorgesehen. Die Maßnahme steht unter dem Vorbehalt der Aufnahmefähigkeit der Netze. Um die regionale Steuerung des Zubaus Erneuerbarer Energien zu verbessern, stellt der Koalitionsvertrag überdies auch die Festlegung eines Mindestanteils über alle Erzeugungsarten für die Ausschreibungen südlich des Netzengpasses in Aussicht.

Windenergie an Land

Der BDEW begrüßt die im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Bei der Umsetzung der im Koalitionsvertrag avisierten zusätzlichen Ausschreibungsmengen für Windenergie an Land sollte jedoch das Prinzip der Kosteneffizienz gewahrt werden. Um ausreichenden Wettbewerb in den jeweiligen Ausschreibungen zu gewährleisten, sollten die zusätzlichen Ausschreibungsvolumina daher auf die regulären Ausschreibungstermine der kommenden drei Jahre verteilt werden. Eine ausgewogene Verteilung der zusätzlich auszuschreibenden Leistung führt darüber hinaus zu einer konstanten Nachfrage in der Wertschöpfungskette und damit zu positiven Sekundäreffekten in Form einer stabilen Branchenstruktur und vermeidet so eine intensive, aber kurze Impulswirkung mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen. Die zusätzlichen Ausschreibungsvolumina für Windenergie an Land bieten zudem die Chance, den Einbruch im weiteren Zubau zu dämpfen, der für das Jahr 2019 aufgrund der hohen Anteile von Bürgerenergiegesellschaften an dem in vorangegangenen Ausschreibungsrunden bezuschlagten Volumen möglicherweise eintreten könnte.

Um trotz erhöhter Ausschreibungsvolumina einen ausreichenden Wettbewerb gewährleisten zu können, ist das ausreichende Vorliegen nach BImSchG genehmigter Projekte entscheidend. Diesbezüglich ist festzustellen, dass das Niveau neu erteilter Genehmigungen von rund 350 MW pro Monat im Zeitraum 2014 bis November 2016 auf rund 130 MW pro Monat im Jahr 2017 bis einschließlich Juli 2018 gesunken ist. Für den Erfolg zukünftiger Ausschreibungen mit ausreichendem Wettbewerb ist es zwingend erforderlich, mit politischer Unterstützung Lösungen mit Blick auf einzelne Hemmnisse im Genehmigungsprozess (beispielsweise bezüglich Belangen der Luftsicherung, des Artenschutzes oder des Schallimmissionsschutzes) zu finden und gleichzeitig für eine ausreichende Bereitstellung von Flächen zur Windenergienutzung zu sorgen. Neben dem politischen Willen auf Länderebene, regionale Planungsbehörden zur belastbaren Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten in der Regionalplanung zu veranlassen, ist dabei die Beibehaltung der privilegierten Zulässigkeit der Windenergie im Außenbereich ebenso wichtig wie die Länderöffnungsklausel nicht erneut einzuführen. Durch entsprechende Maßnahmen, die auf den genannten, unterschiedlichen Wirkungsebenen greifen, kann ausreichender Wettbewerb in den Ausschreibungen für Windenergie an Land auch weiterhin sichergestellt werden.

Photovoltaik

Analog zur Erhöhung der Ausschreibungsmengen für Windenergie an Land, könnte eine kurzfristige umfangreiche Erhöhung von PV-Ausschreibungsmengen tendenziell zu höheren Kosten beim Zubau in Form höherer Zuschlagswerte führen. Gleiches gilt bei einer Verkürzung der Realisierungsfristen. Aus diesem Grund spricht sich der BDEW für die Anwendung der aktuell gültigen Realisierungsfristen (siehe unten) und gegen eine Verkürzung dieser Fristen aus.

Als Optimum zwischen der gewünschten schnellstmöglichen Wirksamkeit der zusätzlichen Ausschreibungen und der Wahrung von Kosteneffizienz sollten die zusätzlichen Ausschreibungskapazitäten auf die vorgesehenen Ausschreibungstermine auf drei Jahre verteilt werden.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer entsprechenden anteiligen Erhöhung der jeweils ausgeschriebenen Leistung zusätzliche Gebotsmengen mobilisiert werden können, sodass ein ausreichender Wettbewerb in den Auktionen erwartet werden kann.

Für die erhöhten Ausschreibungskapazitäten sollten die regulären Ausschreibungsbedingungen (zum Beispiel hinsichtlich Höchstwert und Realisierungsfrist) Anwendung finden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit durch weitere, gegebenenfalls bürokratische Erleichterungen ab 2019 zusätzlich Kostensenkungen erreicht werden können. Eine Beteiligung weiterer Länder an der Länderöffnungsklausel, wie es aktuell in Hessen und Rheinland-Pfalz verfolgt wird, oder eine entsprechende bundesweite Regelung könnten dem weiteren Zubau der Photovoltaik, insbesondere auch mit Blick auf die Sonderausschreibung, zuträglich sein. Des Weiteren sollte sich der Korridor entlang Autobahnen für EEG-vergütungsfähige PV-Freiflächenanlagen auf das Ende der Bauverbotszone beziehen anstatt wie bisher auf die Fahrbahnbegrenzung.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass ein Einbezug der zusätzlichen Kapazitäten in den regulär avisierten Zubaukorridor in Höhe von jährlich 2.500 MW zu einer stärkeren Vergütungsdegression im Bereich der nicht ausschreibungspflichtigen PV-Mengen führen würde. Dies kann zu einer Abschwächung des Zubaus in diesem Bereich führen (Kannibalisierungseffekt) und sollte daher bei der Ausgestaltung der Sonderausschreibung (Anrechnung auf bestehenden Zubaukorridor: ja oder nein) berücksichtigt werden.

Mit Blick auf den zukünftigen Ausbaupfad ist ein stetiger und kontinuierlicher Zubau gegenüber großen Schwankungen beziehungsweise umfangreichen Sonderausschreibungen generell vorzugswürdig. Mit Blick auf die Erreichung des 65-Prozent-Ausbauziels sollte der für das Gesamtsystem erforderliche, künftige Zubaupfad eruiert und zeitnah ein Vorschlag vorgelegt werden.

Windenergie auf See

Die bisherige Planung des Offshore-Zubaus gemäß den Ausschreibungsergebnissen des Übergangssystems führt, zusammen mit der einhergehenden Netzplanung, bis 2025 zu zusätzlich verfügbaren Netzanbindungskapazitäten auf See in Höhe von insgesamt rund 1.560 MW. Aus Sicht des BDEW ist es volkswirtschaftlich sinnvoll, diese verfügbaren Kapazitäten frühzeitig zu nutzen und so Leerstandskosten zu vermeiden. Daher spricht sich der BDEW für eine zusätzliche Ausschreibung im Bereich der Offshore-Windenergie aus:

- Die Plattform NOR-3-3 („DoIWin6“) verfügt über freie Kapazitäten in Höhe von rund 660 MW. Diese in der Nordsee verfügbaren Kapazitäten können nach Auskunft von TenneT ohne weitergehende netztechnische Maßnahmen genutzt werden.
- Die Nutzung der in Nord- und Ostsee verfügbaren Kapazitäten sollte unter Gewährleistung der Ausgewogenheit des Zubaus zwischen Nord- und Ostsee erfolgen. Hierfür wird bis 2025 zusätzliches Potenzial bei den Netzanbindungssystemen in der Ostsee in Höhe von bis zu 900 MW gesehen.

Diese in Nord- und Ostsee verfügbaren Kapazitäten sollten wettbewerblich in Form einer zusätzlichen, für alle Teilnehmer offenen Ausschreibung vergeben werden. Um eine frühzeitige

Realisierung des Zusatzbeitrags zu gewährleisten, sind einzelne spezifische Anpassungen für die Zusatz-Ausschreibung im Vergleich zu den regulären Ausschreibungsbedingungen des zentralen Modells erforderlich.

Die Nutzung der genannten, kurzfristig auch netzseitig zu realisierenden Kapazitäten stellt eine no-regret-Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes dar. Auch haben die Ergebnisse der zweiten Übergangsausschreibung mit einer durchschnittlichen Zuschlagshöhe von 4,66 ct/kWh den Trend einer starken Kostendegression bestätigt, der es rechtfertigt, Möglichkeiten zur stärkeren Nutzung der Offshore-Windenergie zu eruieren.

Sowohl bei der Ausgestaltung der zusätzlichen Ausschreibung, als auch grundsätzlich mit Blick auf das zentrale Modell ist die Frage zu klären, wie Gebote zu 0,00 ct/kWh zukünftig unterschieden werden können. Um eine nicht-diskriminierende Bezuschlagung in der Zusatz-Ausschreibung zu ermöglichen sowie um generell zu vermeiden, dass der künftige Zubau im zentralen Modell ausschließlich losbasiert entschieden wird, sollten klare Regeln zur Unterscheidbarkeit gleicher Gebote gefunden werden. Im Falle einer Umstellung des Förder-systems in Richtung eines Contracts for Difference (CfD), wie es aktuell diskutiert wird, dürfte sich die Problematik erübrigen, da zu erwarten ist, dass sich Gebote mehr an den tatsächlichen Stromgestehungskosten orientieren.

2.3 EEG-Umlage

2.3.1 Bei nicht leitungsgebundener Stromerzeugung und Verbrauch: kein EEG-umlagerrelevanter Stromverbrauch

Es sollte sich auch im Gesetzestext die in der gesamten Branche vertretene Auffassung niederschlagen, dass der Stromverbrauch von mobilen Verbrauchseinrichtungen bei Entladung des Akkus (z.B. E-Mobile, Verbrauchsgeräte mit Akku) keinen (weiteren) EEG-umlagerrelevanten Letztverbrauch darstellt, sondern nur die Aufladung des Akkus. Hierzu wird der BDEW dem BMWi noch einen separaten Formulierungsvorschlag unterbreiten (siehe auch den Vorschlag zur EEG-Umlage bei Elektromobilität).

2.4 Vorschlag zur Einführung eines Fälligkeitsdatums des monatlichen Abschlags auf die EEG-Umlage (§ 60 Abs. 1 EEG 2017)

In § 61i Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 ist ein Zeitpunkt für die Erhebung von Abschlägen bezüglich der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern gesetzlich definiert:

„Auf die Zahlung der EEG-Umlage kann der berechtigte Netzbetreiber monatlich zum 15. Kalendertag für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat Abschläge in angemessenem Umfang verlangen.“

In § 60 Abs. 1 EEG 2017 fehlt eine entsprechende Regelung. In der Praxis wird mangels eines gesetzlich festgelegten Zeitpunkts von den ÜNB auf der Rechnung ebenfalls der 15. Kalendertag als Zahlungsziel bestimmt. Ein EEG-Umlageschuldner nach § 61 EEG 2017 befindet sich damit bereits zum 16. Kalendertag in Verzug, ein EEG-Umlageschuldner nach § 60

EEG 2017 dagegen erst bis zu 30 Tage später (vgl. § 286 Abs. 3 BGB). U.a. bei der Erhebung von Zinsen kommt es dadurch zu Ungleichbehandlungen. Handelt es sich um eine Abschlagszahlung auf eine Eigenversorgung in Kombination mit einer unmittelbaren Drittbelieferung, wirkt sich diese sogar innerhalb einer Abschlagszahlung aus.

§ 60 Abs. 1 Satz 4 EEG 2017 sollte daher wie folgt angepasst werden:

*„Auf die Zahlung der EEG-Umlage sind **monatlich zum 15. Kalendertag für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat** Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten.*

2.4.1 Anpassung der Verzinsungspflicht

Der BDEW fordert erneut die Anpassung der Verzinsungspflicht in § 60 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017.

2.4.1.1 Problembeschreibung

Gemäß § 60 Abs.3 Satz 1 EEG 2017 müssen Stromvertriebe, die ihrer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nicht nachkommen, diese Geldschuld ab Eintreten der Fälligkeit verzinsen. Das gilt auch, wenn diese Fälligkeit nicht eintreten konnte, weil der Stromvertrieb seinen Letztverbraucherabsatz „entgegen § 74 Abs. 2 EEG 2017 nicht oder nicht rechtzeitig“ an den ÜNB gemeldet hat. Für den Fall eines Verstoßes gegen § 74 EEG 2017 wird die geschuldete EEG-Umlage „für die nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 mitzuteilende Strommenge“ am 1. Januar des Folgejahres als fällig betrachtet. Der Zinssatz beträgt gemäß § 352 Abs. 2 Handelsgesetzbuch fünf Prozent. Relevant wird diese Vorschrift vor allem bei den monatlichen Prognosen der Stromvertriebe („rollierende Abrechnung“). Rechtlich ungeklärt sowohl in der Praxis als auch mittlerweile in der Rechtsprechung ist die Frage, welche Voraussetzungen für die Zinspflicht gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017 vorliegen müssen, insbesondere, ob der Stromvertrieb den Verstoß gegen die Meldepflicht, also eine nicht vollständige oder verspätete Meldung, verschuldet haben muss.⁴ Auch die Zinspflicht bei Korrekturabrechnungen nach § 62 Abs. 2 EEG 2017 ist umstritten.

2.4.1.2 Lösungsvorschlag

Benötigt wird eine Regelung, die auf der einen Seite

- das Abschlagssystem des EEG erhält, ohne die Stromvertriebe zu zwingen, ihre Prognose zu hoch anzusetzen, nur um eine Zinsrechnung zu vermeiden,
- unnötige Kostenbelastungen auf Seiten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen vermeidet,

⁴ Vgl. etwa AG München, Urteil vom 20.01.2017, Az. 191 C 5166/16; LG Dresden, Urteil vom 22.02.2017, Az. 4 O 526/16; LG Wuppertal, Urteil vom 08.03.2017, Az. 17 O 76/16; Urteil vom 10.03.2017, Az. 2 O 186/16; LG Tübingen, Urteil vom 10. April 2017, Az. 20 O 70/16; LG Mannheim, Urteil vom 20.10.2017, Az. 6 O 92/16; LG Düsseldorf, Urteil vom 26.04.2018, Az. 14d O 18/16; OLG Hamm, Urteil vom 16.07.2018, Az. 8 U 119/17.

und auf der anderen Seite

- Anreize für die Erstellung bestmöglicher Prognosen im Rahmen der Meldungen nach § 74 EEG 2014 setzt und
- den Wortlaut des § 60 Abs. 3 EEG 2014 anpasst, um die aufgezeigte Rechtsunsicherheit zu beseitigen.
- Nur systemwidriges Fehlverhalten soll pönalisiert werden.

Aus Sicht des BDEW kann eine solche Regelung durch die Aufnahme eines Verschuldenselementes in § 60 Abs. 3 EEG 2017 erreicht werden, kombiniert mit einer widerleglichen Vermutung, wann ein schuldhaftes Verhalten vorliegt.

Anpassung von § 60 Abs. 3 Satz 2 EEG 2014:

*„Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Fälligkeit nicht eintreten konnte, weil das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die von ihm gelieferten Strommengen schuldhaft entgegen § 74 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig dem Übertragungsnetzbetreiber gemeldet hat; ausschließlich zum Zweck der Verzinsung ist in diesem Fall die Geldschuld für die Zahlung der EEG-Umlage auf die nach **schuldhaft entgegen § 74 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig gemeldete** mitzuteilende Strommenge eines Jahres spätestens am 1. Januar des Folgejahres als fällig zu betrachten, **soweit diese Geldschuld 5 Prozent des nach der Jahresendabrechnung zu zahlenden Betrages übersteigt. Es wird widerleglich vermutet, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die von ihm gelieferten Strommengen schuldhaft entgegen § 74 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig dem Übertragungsnetzbetreiber gemeldet hat, wenn die Geldschuld für die Zahlung der EEG-Umlage auf die schuldhaft entgegen § 74 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig gemeldete Strommenge eines Jahres 5 Prozent des nach der Jahresendabrechnung zu zahlenden Betrages übersteigt.**“*

Für eine ausführliche Darstellung wird auf den inhaltlich entsprechenden [BDEW-Vorschlag](#) in der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus Erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der Erneuerbaren Energien (April 2016), S. 82 ff., verwiesen.

2.4.2 Redaktionelle Anpassung in § 61a Nr. 2 EEG 2017 für Inselanlagen

Durch die als rein redaktionell bezeichnete Änderung im EEG 2017, dass die Stromerzeugungsanlage weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sein darf,⁵ kann für bestimmte Sachverhalte nun ggf. die EEG-Umlagepflicht entfallen (z.B. Speicher im Parallelbetrieb, wenn der Letztverbraucher aber mit dem Netz verbunden ist). Es erscheint eine Anpassung notwendig, dass solche Fälle, die auch vom Sinn und Zweck her nicht gleichwertig mit den übrigen Fällen des § 61a EEG 2017 sind, keine EEG-Umlagebefreiung erhalten.

⁵ Vorher bezog sich der unmittelbare/mittelbare Anschluss auf den Eigenversorger.

Nach geltendem EEG ist nach Auffassung des BDEW hinsichtlich Netzersatzanlagen wie folgt zu differenzieren: Ein Inselnetzbetrieb nach § 61a Nr. 2 EEG 2017 liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn ein Parallelbetrieb der Netzersatzanlage mit dem Netz für die allgemeine Versorgung möglich ist, da in diesem Fall die Stromerzeugungsanlage zumindest über die Verbrauchseinrichtungen mittelbar mit dem Netz verbunden ist. Der Stromverbrauch im Probebetrieb der Netzersatzanlage bspw. lässt sich daher nicht unter die Ausnahme des § 61a Nr. 2 EEG 2017 fassen.

2.4.3 Redaktionelle Anpassung des § 61g EEG 2017

In § 61g EEG 2017 sollte klargestellt werden, dass in den Fällen, in denen die EEG-Umlage zunächst auf null Prozent verringert ist und die Erhöhung des Anspruchs auf EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte wegen Nichtmitteilung von Basisangaben erst nach Ablauf des Kalenderjahres greift (§ 61g Abs. 2 EEG 2017), nicht gleichzeitig § 61g Abs. 1 EEG 2017 anzuwenden ist.

Beispiel: Wird eine umlagerrelevante Änderung nach § 74a Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017 für eine Bestandsanlage nicht mitgeteilt, führt dies zu einer Erhöhung der EEG-Umlage auf 20 Prozent. Da in dieser Konstellation Strommengen nach § 74a Abs. 2 EEG 2017 nicht mitgeteilt werden, da grds. keine EEG-Umlage besteht, würde nach § 61g Abs. 1 EEG 2017 rückwirkend die Verpflichtung eintreten, die nach § 61g Abs. 2 EEG 2017 EEG-umlagepflichtigen Strommengen zu melden. Dies würde zu einer faktischen Sanktion der Erhöhung der EEG-Umlage auf 100 statt auf 20 Prozent nach § 61g Abs. 1 EEG 2017 führen.

Lösungsvorschlag:

§ 61g Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 (neu)

„Dies gilt nicht, wenn der nach den §§ 61 c bis e auf null Prozent verringerte Anspruch nach § 61 sich aufgrund Abs. 2 um 20 Prozentpunkte erhöht.“

2.4.4 Vorschlag zur Änderung des § 61k EEG 2017 und entsprechende Folgeänderungen in anderen Gesetzen

Die bestehende Regelung in § 61k Abs. 1 bis 1b EEG 2017 ermöglicht eine Verringerung der EEG-Umlage für den von einem Speicher *bezogenen* Strom in der Höhe und in dem Umfang, in dem für den aus dem Speicher *entnommenen* Strom EEG-Umlage gezahlt wird; zudem bleiben die Speicherverluste umlagefrei.⁶ Ziel ist es, für das Zwischenspeichern von Strom nicht zweimalig EEG-Umlage anfallen zu lassen. Die für die Verringerung erforderliche Saldierung des Speicher-Inputs und -Outputs, differenziert nach der Herkunft und der Verwendung des Stroms, sowie die messtechnische Erfassung dieser verschiedenen Strommengen gestaltet sich in der praktischen Umsetzung äußerst aufwändig. Überdies bestehen Unklarheiten bezüglich der Strommengen- und Füllstandserfassung sowie der Abläufe und der Ver-

⁶ Ausführlich hierzu BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage bei Stromspeichern (§ 61k EEG 2017).

antwortlichkeiten der beteiligten Akteure bei der Umsetzung der Regelung. Dies ist der Komplexität der Regelung geschuldet, die alle denkbaren Konstellationen erfassen und Umgehungen verhindern will.

Tatsächlich kann dieses Ziel jedoch mit deutlich niedrigerem Abwicklungsaufwand erreicht werden. Es wird deshalb eine Änderung der gesetzlichen Regelung vorgeschlagen, die auf die Saldierung verzichtet und dadurch erhebliche Vereinfachungen bei der Abwicklung der EEG-Umlageerhebung bei Speichern bewirken kann – ohne dass damit das EEG-Umlageaufkommen verringert würde.

2.4.4.1 Änderung des § 61k EEG 2017

§ 61k Abs. 1 und Abs. 1a wird wie folgt gefasst:

(1) Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der EEG-Umlage. Für Strom, der diesem Stromspeicher entnommen wird, ist EEG-Umlage nach den allgemeinen Vorschriften zu zahlen. Der Anspruch auf die EEG-Umlage nach Satz 2 entfällt nach § 61a oder verringert sich nach §§ 61b bis 61e in einem Kalenderjahr dabei nur in der Höhe und in dem Umfang, wie – ungeachtet des Satzes 1 – auch für die entsprechenden, vom Stromspeicher verbrauchten Strommengen die Voraussetzungen für ein Entfallen oder eine Verringerung nach diesen Vorschriften erfüllt wären, höchstens jedoch auf die Höhe der EEG-Umlage nach Satz 2. Werden in dem Stromspeicher Strommengen verbraucht, für die nach den allgemeinen Vorschriften unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen, berechnet sich die EEG-Umlage nach Satz 3 in dem Verhältnis der unterschiedlichen Strommengen zueinander. Die für die Anwendung der Sätze 1 bis 4 relevanten Strommengen sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen.

(1a) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit dem Speicher die zur Zwischenspeicherung genutzte Energieform nicht unmittelbar zur Stromerzeugung wieder entnommen wird.

§ 61k Abs. 1b und Abs. 4 entfällt.

Begründung:

Zu § 61k Abs. 1:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Vereinfachung der Abwicklung der EEG-Umlageerhebung bei der Zwischenspeicherung. Die bislang vorgeschriebene Saldierung der Strommengen (Speicher-Input/-Output und –Verlust) entfällt. Stattdessen wird der Input vollständig von der EEG-Umlage befreit und nur die Entnahmen aus dem Speicher werden nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 60 bis 61e EEG 2017) mit der EEG-Umlage belegt, wobei

zur Verhinderung von Umgehungen der Umlagepflicht besondere Anforderungen an etwaige Befreiungen/Verringerungen gestellt werden.

Der Speicherverlust ist weiterhin befreit, weil er in der nach § 61k Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich EEG-umlagepflichtigen Strommenge von vornherein nicht enthalten ist. Eine gesonderte Erfassung bzw. Ermittlung des Speicherverlustes anhand einer Verrechnung von Speicherfüllständen zu Beginn und Ende von Saldierungsperioden sowie der innerhalb dieser Perioden geflossenen In- und Outputmengen ist deshalb entbehrlich. Auch die Einspeisung in das Netz ist als solche von der EEG-Umlage befreit. EEG-Umlage fällt nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 60 bis 61e EEG 2017) erst an, wenn und soweit der Strom letztverbraucht wird.

Satz 1: Der Speicher-Input wird vollständig von der EEG-Umlage befreit, unabhängig davon, ob der Strom von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird oder einen selbst erzeugten Letztverbrauch darstellt.

Satz 2: Für den Speicher-Output muss der Speicherbetreiber EEG-Umlage nach den allgemeinen Vorschriften zahlen, also nach § 60 Abs. 1 EEG 2017 bei einer Belieferung von Letztverbrauchern bzw. nach § 61 EEG 2017 im Falle des selbst erzeugten Letztverbrauchs.

Satz 3: Verringerungen bzw. Befreiungen nach §§ 61a bis 61e EEG 2017 können für den Speicher-Output in einem Kalenderjahr nur in der Höhe und in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie die entsprechende Input-Menge einer Befreiung bzw. einer Verringerung unterlegen hätte. Dabei stellt der letzte Halbsatz sicher, dass dabei in jedem Fall nicht weniger als die nach Satz 2 zu zahlende EEG-Umlage gezahlt wird. Die EEG-Umlage nach Satz 2 ist vielmehr mindestens zu zahlen. Die Verringerung auf diese nach Satz 2 zu zahlende EEG-Umlage setzt aber voraus, dass der entsprechende Input in mindestens gleichem Umfang verringert bzw. befreit gewesen wäre. Anderenfalls ist auch für den Output eine höhere EEG-Umlage als die nach Satz 2 zu zahlen. Im Einzelnen ergibt sich hieraus Folgendes:

- Soweit der Speicher im Wege einer Drittbelieferung aus dem Netz beladen wird, kann für den entsprechenden Speicher-Output selbst bei Personenidentität zwischen Speicherbetreiber und Letztverbraucher nicht von den Eigenversorgungsprivilegien nach den §§ 61a ff. EEG 2017 profitiert werden. Hierdurch werden Umgehungen vermieden.
- Soweit aus dem Speicher Dritte mit Strom beliefert werden, ist hierfür in jedem Fall EEG-Umlage nach § 60 bzw. § 60a EEG 2017 zu zahlen, unabhängig davon, ob für den entsprechenden Speicher-Input eine Privilegierung nach den §§ 61a ff. EEG 2017 in Betracht gekommen wäre.
- Wenn der Speicher eine Bestandsanlage darstellt, kommt für die Eigenerzeugung aus dem Speicher eine Verringerung nach §§ 61c bis 61e EEG 2017 nur in Betracht, soweit auch die entsprechende, vom Speicher verbrauchte Strommenge nach §§ 61a bis 61e EEG 2017 privilegiert gewesen wäre. In diesem Rahmen kann eine Erfassung und Gegenüberstellung der entsprechenden Strommengen erforderlich werden.
- Wenn der Speicher eine installierte Leistung von weniger als 10 Kilowatt aufweist und weniger als 10 MWh/a des Outputs verbraucht werden, greift die Befreiung nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 nur, soweit auch für den entsprechenden Speicher-Input keine EEG-Umlage zu zahlen wäre. Hierdurch werden Umgehungen vermieden.

- Wenn der Speicher ausschließlich im Wege der Eigenversorgung aus einer Anlage (> 10 kW) im Sinne des EEG beladen wird, ist für den Speicher-Output im Falle der Eigenversorgung eine EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent zu zahlen – und zwar auch dann, wenn der Speicher selbst eine Kleinanlage darstellen sollte.

Bei der Anwendung des Absatzes 1 Satz 3 ist auf den In- und Output im jeweiligen Kalenderjahr abzustellen.

Satz 4: Wenn der Speicher mit Strommengen beladen wird, für die unterschiedlich hohe EEG-Umlage zu zahlen ist, sind diese Anteile auch bei der Berechnung der EEG-Umlage für den Speicher-Output nach Satz 3 zu berücksichtigen. Die EEG-Umlage für den Output nach Satz 3 berechnet sich dann gemäß dem Verhältnis dieser unterschiedlichen Strommengen zueinander. So kommt bei einer anteiligen Beladung des Speichers (z.B. teilweise Drittbeflieferung aus einer EEG-Anlage sowie teilweise Eigenversorgung aus einer eigenen EEG-Anlage) eine Privilegierung des Outputs, soweit dieser wiederum zur Eigenversorgung verwendet wird, nach §§ 61 ff. EEG 2017 nur anteilig und im Verhältnis zu der dem Eigenversorgungs-Input entsprechenden Strommenge in Betracht. In diesen Fällen wäre eine messtechnische Erfassung und Gegenüberstellung der jeweiligen Strommengen erforderlich. Zu berücksichtigen ist, dass bei einer Vermischung von „Graustrom“ aus dem Netz oder aus einer KWK-Anlage mit ausschließlich aus Erneuerbaren Energien erzeugtem Strom im Speicher dieser keine EEG-Anlage (§ 3 Nr. 1 EEG 2017) mehr darstellt und deshalb eine Verringerung der EEG-Umlage auf den Output nach § 61b EEG 2017 ausgeschlossen ist.

Satz 5: Die Vorgabe zu den messtechnischen Anforderungen kann alternativ durch einen Verweis auf den neuen § 62a ersetzt werden.

Zu § 61k Abs. 1a:

Wird dem Stromspeicher die zur Zwischenspeicherung genutzte Energieform nicht zur Stromerzeugung, sondern zu sonstigen Verwendungszwecken entnommen, z.B. in Form von Wasserstoff zur stofflichen Verwertung oder als Druckluft zur Verwendung als solche und nicht zur Stromerzeugung, muss gemäß Absatz 1a für den entsprechenden Input die EEG-Umlage nach den allgemeinen Vorschriften gezahlt werden, denn anderenfalls käme es insoweit zu einer vollständigen EEG-Umlagebefreiung. Hierzu ist von demjenigen, der zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet ist, eine plausible Umrechnung dieser „sonstigen Energieentnahmen“ in Kilowattstunden Strom vorzunehmen. Die Entnahme von Speichergas und Biomethan nach § 44b Abs. 5 EEG 2017 gilt als unmittelbar zur Stromerzeugung entnommen, so dass die Ausnahmeregelung in Absatz 1a hierfür nicht greift.

Die Regelung zur Erzeugung von Speichergas in § 61k Abs. 2 bleibt bestehen.

Der bisherige **§ 61k Abs. 1b** kann entfallen, da die Regelungen aufgrund der neuen Regelungssystematik des Absatzes 1 entbehrlich sind bzw. darin aufgehen.

Der bisherige **§ 61k Abs. 4** kann entfallen, da für die EEG-Umlagepflicht des Speicherbetreibers die allgemeinen Vorschriften gelten und damit auch § 61g EEG 2017 greift.

2.4.4.2 Folgeänderungen im EEG 2017

Infolge der Änderung des § 61k EEG 2017 wären folgende weitere Änderungen des EEG 2017 erforderlich:

§ 74 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Die zur Beladung eines Stromspeichers im Sinn des § 61k gelieferten Strommengen sowie die von einem Stromspeicher im Sinn des § 61k erzeugten und an einen Letztverbraucher gelieferten Strommengen sind gesondert anzugeben.

§ 74a Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Die von einem Stromspeicher im Sinn des § 61k erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen sind gesondert anzugeben.

Begründung:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 61k Abs. 1 und 1a EEG 2017. Sämtliche für die Berechnung der EEG-Umlage nach § 61k Abs. 1 i.V. mit §§ 60 ff. EEG 2017 relevanten Strommengen sind mitzuteilen.

2.4.4.3 Folgeänderungen im KWKG

Weiterhin wären folgende Änderungen im KWKG vorzunehmen:

§ 27b KWKG wird wie folgt gefasst:

§ 27b KWKG-Umlage bei Stromspeichern

- (1) Für Strom, der dem Netz zur Beladung eines elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeichers zum Zweck der Zwischenspeicherung entnommen wird, besteht der Anspruch auf die KWKG-Umlage nach § 26 gegenüber dem Betreiber des Stromspeichers und nur für den Stromanteil, der der Entnahme aus dem Stromspeicher zur Versorgung von Letztverbrauchern ohne Rückeinspeisung in das Netz entspricht. Wird der Stromspeicher auch mit Strom beladen, der nicht aus dem Netz entnommen wird, ist der nach Satz 1 KWKG-umlagepflichtige Stromanteil unter Berücksichtigung des Anteils der dem Netz entnommenen an der gesamten zur Beladung des Speichers genutzten Strommenge zu berechnen.***
- (2) Der zur Zahlung der KWKG-Umlage Verpflichtete muss dem Netzbetreiber die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten umlagepflichtigen Strommengen, aufgeschlüsselt nach Kalendermonaten, und bis zum 31. März des auf die Begrenzung folgenden Jahres elektronisch die im vorangegangenen Kalenderjahr umlagepflichtigen tatsächlichen Strommengen mitteilen. Sofern eine Weiterleitung der umlagepflichtigen Strommengen an nach § 27 oder § 27c begünstigte Abnahmestellen erfolgt, sind diese Strommengen unter Angabe der jeweiligen Abnahmestelle getrennt auszuweisen und auch dem Übertragungsnetzbetreiber mitzuteilen.***

- (3) Der Netzbetreiber hat Anspruch auf monatliche Abschlagszahlungen, deren Höhe sich aus den nach Absatz 2 prognostizierten und mitgeteilten Daten ergibt. Der Netzbetreiber hat die Jahresendabrechnung, in der Abweichungen zwischen den prognostizierten und den tatsächlichen Werten auszugleichen sind, bis zum [Datum zur weiteren Festlegung] des Folgejahres gegenüber dem Letztverbraucher durchzuführen. Zahlungsansprüche aus der Jahresendabrechnung nach Satz 2 zugunsten oder zulasten des Netzbetreibers müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Endabrechnung ausgeglichen werden.**
- (4) Wird der Stromspeicher von einem stromkostenintensiven Unternehmen an einer Abnahmestelle mit nach § 64 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begrenzter EEG-Umlage betrieben, ist abweichend von Absatz 1 für den Anspruch auf die KWKG-Umlage für den Stromanteil, der der Entnahme aus dem Stromspeicher ohne Rückeinspeisung in das Netz eines Netzbetreibers zur Versorgung von Letztverbrauchern entspricht, § 27 maßgeblich. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.**
- (5) Wird der Stromspeicher von einer Schienenbahn nach § 3 Nummer 40 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an einer Abnahmestelle mit nach § 27c begrenzter KWKG-Umlage betrieben, ist abweichend von Absatz 1 für den Anspruch auf die KWKG-Umlage für den Stromanteil, der der Entnahme aus dem Stromspeicher ohne Rückeinspeisung in das Netz eines Netzbetreibers zur Versorgung von Letztverbrauchern entspricht, § 27c maßgeblich. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.**
- (6) Zur Ermittlung der Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 5 sind mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen einzusetzen.**

Begründung:

Zu § 27b

Die Änderung des § 27b KWKG ist eine notwendige Folge der Änderung des § 61k Abs. 1 EEG 2017. Ein Verweis auf § 61k EEG 2017, wie er bislang in § 27b KWKG geregelt ist, kommt bei der Neufassung der Regelung aus systematischen Gründen nicht mehr in Betracht. Denn in § 61k EEG 2017 neuer Fassung wird nun nur noch der Output aus dem Speicher mit EEG-Umlage belegt; die Beladung des Speichers ist umlagefrei. Zöge man diese Regelung auch für den KWKG-Zuschlag heran, hätte dies zur Folge, dass für zwischengespeicherten Strom in aller Regel gar kein KWKG-Zuschlag mehr zu zahlen wäre, denn Anknüpfungspunkt für die Zahlungspflicht nach dem KWKG ist die Entnahme von Strom aus dem Netz und nicht, wie im EEG 2017, der Letztverbrauch von Strom, der nach Entnahme aus einem Speicher auch innerhalb einer Kundenanlage stattfinden kann. Es ist deshalb eine gesonderte Regelung zur KWKG-Umlage bei der Zwischenspeicherung zu treffen. Diese muss in gleicher Weise wie § 61k EEG 2017 für die EEG-Umlage gewährleisten, dass durch das Zwischenspeichern von Strom nicht doppelt KWKG-Umlage zu zahlen ist. Außerdem ist ebenso wie bei der EEG-Umlage auch für die KWKG-Umlage zu gewährleisten, dass für den Speicherverlust sowie für den aus dem Speicher wieder in das Netz zurückgespeisten Strom keine Umlage zu zahlen ist.

Dem trägt die neue Fassung der Regelung Rechnung. Anknüpfungspunkt für die KWKG-Umlagepflicht ist weiterhin die Entnahme aus dem Netz. Jedoch ist auf diesen Strom nur in dem Umfang KWKG-Umlage zu zahlen, wie er nicht wieder in das Netz zurückgespeist wird oder dem Speicher als Speicherverlust nicht wieder entnommen werden kann. Damit reduziert sich die KWKG-Umlagepflicht auf den Stromanteil, der dem Speicher zum Zweck der Versorgung von Letztverbrauchern entnommen wird.

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 regelt, dass nur die vom Speicher aus dem Netz entnommene Strommenge, die mittelbar oder unmittelbar, in jedem Falle aber ohne erneute Netznutzung, der Letztverbraucher-versorgung dient, umlagepflichtig ist. Letztverbraucher im Sinne des Satzes 1 ist auch der Betreiber des Stromspeichers selbst. Dies gilt insbesondere in Fällen der Weiterleitung des Stroms innerhalb der Kundenanlage „hinter“ dem Speicher. Damit wird vermieden, dass für in das Netz zurückgespeiste Elektrizität, die anderswo zum Letztverbrauch entnommen wird, zweimal KWKG-Umlage anfällt. Zugleich bleiben die Speicherverluste umlagefrei (wie auch nach § 61k EEG 2017), und auf deren nur rechnerisch näherungsweise mögliche Ermittlung kann verzichtet werden. Ebenso bleibt Strom umlagefrei, der direkt, also ohne Nutzung eines Netzes, aus einer Stromerzeugungsanlage in den Speicher gelangt, denn dieser ist von Satz 1 nicht erfasst.

Satz 2 enthält eine Regelung für den Fall, dass der Speicher nicht nur aus dem Netz, sondern z.B. auch aus einer dezentralen Erzeugungsanlage beladen wird. Diese Strommenge darf bei der Ermittlung der nach Satz 1 KWKG-umlagepflichtigen Strommenge nicht mitgerechnet werden. Vielmehr ist die Strommenge des Speicher-Outputs anzusetzen, die auf die entsprechende Beladung aus dem Netz zurückzuführen ist. Hiernach ist eine entsprechende anteilige Betrachtung erforderlich.

Wird ein Speicher ausschließlich aus einer dezentralen Erzeugungsanlage beladen und nicht (anteilig) mit Strom, der dem Netz entnommen wird, fällt für den zwischengespeicherten Strom weiterhin keine KWKG-Umlage an.

Strommengen, die nicht zur Zwischenspeicherung dienen, sondern dem Speicher in Form des zwischengespeicherten Energieträgers (z.B. Wasserstoff) entnommen werden, werden mit der KWKG-Umlage belastet. Die Privilegierung nach § 27 Abs. 1 und Abs. 4 gilt insoweit nicht.

Bei den bisher bekannten Stromspeichertechnologien ist kaum vorstellbar, dass die zur Zwischenspeicherung dienende Energieform unmittelbar zu anderen Zwecken entnommen werden kann. Insoweit läge keine Zwischenspeicherung vor, sondern die Energieumwandlung wäre – einschließlich der damit verbundenen Verluste – gewöhnlicher Letztverbrauch. Power-to-Gas-Anlagen sind als Anlagen zur Gaserzeugung keine Stromspeicher. Bei ungewolltem Entweichen von Energie aus dem Speicher liegt keine Entnahme, sondern ein Speicherverlust vor.

Eine separate Testierungspflicht erscheint nicht erforderlich, weil diese auch für § 27b KWKG 2016 derzeit nicht gilt. Für diejenigen Letztverbraucher, für die derzeit § 30 KWKG 2016 ohnehin eine Testierungspflicht vorsieht, besteht diese dann auch im Rahmen von § 27b in der nun vorgeschlagenen Fassung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ersetzt den bisherigen, inhaltlich schwer verständlichen Verweis auf die entsprechende Anwendung von EEG-Bestimmungen mit Maßgaben und regelt die Mitteilungspflichten klar und anwenderfreundlich im KWKG-Gesetz selbst. Er ist angelehnt an § 27 Absatz 3, jedoch auf den hier vorliegenden Sachverhalt zugeschnitten.

Der Anspruch nach § 26 kann bei der direkten Abgabe an andere Abnahmestellen in speziellen Einzelfällen durch die §§ 27 oder 27c begrenzt sein. Die Begrenzungstatbestände der §§ 27a und 27b kommen in Verbindung mit einem Stromspeicher nicht in Betracht. Satz 3 sorgt dafür, dass derartige Mengen mit dem entsprechenden individuellen Umlagesatz belastet werden können. Die zusätzliche Mitteilung auch an den Übertragungsnetzbetreiber, sofern nicht mit dem Netzbetreiber identisch, ist erforderlich, da nach § 27 stets und nach § 27c eventuell der Übertragungsnetzbetreiber Gläubiger der begrenzten KWKG-Umlage ist.⁷

Der Netzbetreiber ist der jeweilige Anschlussnetzbetreiber, das kann bei größeren Speichern auch ein Übertragungsnetzbetreiber sein.

Zu Absatz 3

Die Regelungen in Absatz 3 ersetzen den bisherigen, inhaltlich schwer verständlichen Verweis auf EEG-Bestimmungen und fassen die Mitteilungspflichten klarer. Die Regelungen sind angelehnt an § 27 Absatz 4, jedoch auf den hier vorliegenden Sachverhalt zugeschnitten.

Zu Absatz 4

Für stromkostenintensive Unternehmen als Betreiber des Speichers enthält Absatz 4 eine besondere und von Absatz 1 abweichende Regelung. Diese ist erforderlich, weil bei den stromkostenintensiven Unternehmen die KWKG-Umlage für die gesamte Entnahme aus dem Netz begrenzt ist, einschließlich der zur Beladung des Speichers benutzten Strommenge, soweit der Strombezug über 1 GWh/a liegt. Damit wird einerseits vermieden, dass für in das Netz zurückgespeiste Elektrizität, die anderswo zum Letztverbrauch entnommen wird, zweimal KWKG-Umlage anfällt, und andererseits erreicht, dass bei Nutzung eines Speichers und anschließendem direktem, dem Grunde nach nicht begünstigten Letztverbrauch aus dem Speicher die KWKG-Umlage nicht mehr unerwünscht reduziert werden kann. Zugleich bleiben die Speicherverluste umlagefrei, und auf deren nur rechnerisch näherungsweise mögliche Ermittlung kann verzichtet werden. Ebenso bleibt Strom umlagefrei, der direkt, also ohne Nutzung eines Netzes, aus einer Stromerzeugungsanlage in den Speicher gelangt, denn dieser ist von Satz 1 nicht erfasst.

⁷ Wenn die Regelung bereits rückwirkend für 2018 gelten soll, müssten hier neben § 27 und § 27c KWKG auch die Privilegierungen nach § 36 Abs. 1 bis 3 KWKG 2016 genannt werden.

Zu Absatz 5

Diese Regelung entspricht insoweit § 27b Abs. 4, als es sich bei dem Speicherbetreiber um ein Schienenbahnunternehmen handelt.

Zu Absatz 6

Die Formulierung berücksichtigt, dass die allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen nicht durchweg geeichte Messeinrichtungen verlangen, beispielsweise für Elektrizitätslieferungen ab und oberhalb der Hochspannungsebene (110 kV).

2.4.5 Vorschlag zur EEG-Umlage bei Elektromobilität

Aktuell besteht in der Branche Rechtsunsicherheit, wie die EEG-Umlage bei Fallkonstellationen mit Elektromobilen und anderen mobilen Verbrauchseinrichtungen mit Stromspeichern korrekt zu melden, zu zahlen und abzurechnen ist. Der BDEW erarbeitet hierzu eine Lösung, die die Rechtsunsicherheiten und tatsächliche Hemmnisse in der Abwicklung der EEG-Umlagepflichten bei Elektromobilität beseitigen soll, ohne bestehende EEG-Umlageprivilegien auszudehnen. Flankierend werden entsprechende KWKG-seitige Änderungen vorgeschlagen. Die in der Branche gelebte Auffassung, dass Letztverbräuche beim Betrieb von Elektromobilen und anderen mobilen Verbrauchseinrichtungen mit Stromspeichern nicht EEG-umlagepflichtig sind, soll gesetzlich verankert werden. Gleichzeitig soll der Mobilitätsbranche die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen von Pilotprojekten Rückspeisungskonzepte ohne administrativen Aufwand mit möglichen EEG-Melde- und Zahlungspflichten zu erproben.

Folgende Kernpunkte bilden das vom BDEW vorgeschlagene EEG-Umlagesystem bei Elektromobilität und Konstellationen mit anderen mobilen Verbrauchseinrichtungen mit Stromspeichern:

- Relevanter Letztverbrauch im EEG für Elektromobilitätskonstellationen ist wie auch im EnWG der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile.
- Der Letztverbraucherbegriff im KWKG wird entsprechend angepasst.
- Auf diesen Strombezug fällt die volle EEG-Umlage an, es sei denn der Betreiber des Ladepunktes kann EEG-Umlageprivilegien unter Anwendung des ursprünglichen Letztverbraucherbegriffes geltend machen.
- Geschäftsmodelle, die eine Drittbelieferung voraussetzen (Direktvermarktung, Mieterstrom) und sich am ursprünglichen Letztverbraucherbegriff orientieren, sollen nicht verhindert werden.
- Der Verbrauch von Strom im Elektromobil bzw. in mobilen Verbrauchsgeräten mit Stromspeichern ist nicht EEG-umlagerelevant. Relevant ist allein der Strombezug der Ladepunkte (Elektromobile) bzw. das Aufladen des Speichers (mobile Verbrauchseinrichtung).

- Auf die rückgespeisten Strommengen fällt in Eigenversorgungskonstellationen und bei Einspeisung in ein Netz befristet bis Ende 2020 keine EEG-Umlage an (spätere Evaluierung erforderlich).
- Perspektivisch soll ein System entwickelt werden, das verhindert, dass auf dieselben Strommengen zweimal EEG-Umlage erhoben wird – einmal beim Aufladen des Elektromobils/der mobilen Verbrauchseinrichtung mit Speicher und das zweite Mal bei Stromverbräuchen zeitgleich mit der Rückspeisung.
- Die Regelungen gelten bereits für die Endabrechnung des Kalenderjahres 2018.

Die konkreten Formulierungsvorschläge wird der BDEW dem BMWi in Kürze zur Verfügung stellen.

2.5 Änderungsvorschläge zu den Fördergrundlagen

Hinsichtlich der Verringerung des Anspruchs nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 bei Überschreitung einer der genannten Höchstdauern ist unklar, ob die 20 Prozent-Absenkung nach § 53 Satz 2 EEG 2017 auch auf den Monatsmarktwert anzuwenden ist, oder nur auf den anzulegenden Wert im Falle der Anfangs-Ausfallvergütung. Der BDEW geht davon aus, dass der Monatsmarktwert als Folge-Ausfallvergütung nicht noch einmal um 20 Prozent abgesenkt werden soll.

Zur Vermeidung eines anderen Ergebnisses sollten § 21 Abs. 1 Nr. 2, § 23 Abs. 3 oder § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 durch ausschließliche Definition der Anfangs-Ausfallvergütung als „Ausfallvergütung“, Trennung der Rechtsfolgen in § 21 Abs. 1 EEG 2017 und Vertauschung von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und 4 EEG 2017 wie folgt angepasst werden:

„§ 21:

(1) Der Anspruch auf die Zahlung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 Absatz 1 zur Verfügung stellt, und zwar für

1.(...)

2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt für eine Dauer von bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und insgesamt bis zu sechs Kalendermonaten pro Kalenderjahr (Ausfallvergütung). In ~~in~~ diesem Fall verringert sich der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Satz 2; ~~und bei Überschreitung einer der Höchstdauern nach Satz 1 dem ersten Halbsatz verringert sich der Anspruch nach Maßgabe des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.~~

„§ 23:

(3) Die Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 verringert sich nach Berücksichtigung der §§ 23a bis 26 in folgender Reihenfolge, wobei der Anspruch keinen negativen Wert annehmen kann:

1. nach Maßgabe des § 39h Absatz 2 Satz 1 oder § 44b Absatz 1 Satz 2 für den dort genannten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge aus Biogas,
2. nach Maßgabe des § 51 bei negativen Preisen,
- ~~3. nach Maßgabe der §§ 52 und 44c Absatz 3 sowie der Anlage 3 Nummer I.5 bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes,~~
- ~~4. nach Maßgabe des § 53 bei der Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung oder eines Mieterstromzuschlags,~~
3. nach Maßgabe des § 53 bei der Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung oder eines Mieterstromzuschlags,
4. nach Maßgabe der §§ 52 und 44c Absatz 3 sowie der Anlage 3 Nummer I.5 bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes, (...)"

Dann ist § 53 Satz 2 EEG 2017 nur auf die „Anfangs-Ausfallvergütung“ anwendbar, nicht auf die „Folge-Ausfallvergütung“:

Ebenfalls ist unklar, wie die **Sanktionen bei Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags** berechnet werden. Infrage kommt ein Abzug der Sanktionen vom Mieterstromzuschlag nach § 23b EEG 2017 oder vom anzulegenden Wert. Nach § 23 Abs. 3 EEG 2017 ist § 23b EEG 2017 (Mieterstrom) zwingend vor Anwendung der Sanktionsvorschriften anzuwenden. Das ergibt eine Berechnung der Sanktion auf Basis des errechneten Mieterstromzuschlags, nicht des (vorherigen) anzulegenden Wertes. Da das Ergebnis der Berechnung von § 23b EEG 2017 aber kein anzulegender Wert sondern der Mieterstromzuschlag ist, die Sanktionsvorschriften aber auf den anzulegenden Wert abstellen, bliebe für die Anwendung der Sanktionen auf den Mieterstromzuschlag – wohl entgegen der Absicht des Gesetzgebers – kein Raum. Daher muss je nach Intention des Gesetzgebers § 23 Abs. 3 EEG 2017 oder § 23b EEG 2017 geändert werden. Weiterhin erscheint eine gesetzliche Klarstellung analog zu Anlage 3 Nr. II. 2. 4 EEG 2017 sinnvoll, dass der Mieterstromzuschlag mit dem Wert null festgesetzt wird, wenn sich bei der Berechnung des Mieterstromzuschlags ein Wert kleiner null ergibt.

2.6 Energieträgerspezifische Änderungsvorschläge

2.6.1 Windenergie

Bei der Förderung von Windenergieanlagen nach § 36h EEG 2017 fehlen Rundungsvorgaben für die Berechnung des anzulegenden Wertes aus dem Zuschlagswert, den Gütefaktoren und dem Korrekturfaktor.

2.6.2 Biomasse

Die Berechnung der und die Verfahrensweise mit der „**Höchstbemessungsleistung**“ nach § 101 EEG 2014/2017 ist insbesondere bei Versetzungen von Anlagen oder Teilen derselben höchst umstritten. Besondere Praxisrelevanz hat hierbei die Frage, ob, in welchen Fällen und

ggf. in welchem Umfang eine Höchstbemessungsleistung an einen anderen Standort „mitgenommen“ werden kann.

Der BDEW sieht hier eine Klarstellung durch den Gesetzgeber zur Beseitigung der erheblichen Rechtsunsicherheit insbesondere deshalb als erforderlich an, weil die Clearingstelle EEG/KWKG jenseits des Ergebnisses des Verfahrens [2015/27](#) durch ein Votumsverfahren gegenwärtig ablehnt, s. den entsprechenden [FAQ-Eintrag](#) der Clearingstelle. Als Begründung hierzu wird angeführt, dass der Gesetzeswortlaut für die Beantwortung der Frage keinerlei Anhaltspunkte enthält.

Nach Ansicht des BDEW bezieht sich die Höchstbemessungsleistung gemäß dem Gesetzeswortlaut und der Begründung zu § 101 Abs. 1 EEG 2017 aber auf den jeweiligen Anlagenstandort. Deshalb sollte § 101 Abs. 1 EEG 2017 wie folgt klarstellend angepasst werden:

„(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich ab dem 1. August 2014 der Vergütungsanspruch nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung für jede Kilowattstunde Strom, um die in einem Kalenderjahr die vor dem 1. August 2014 erreichte Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, auf den Monatsmarktwert; für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich entsprechend der Vergütungsanspruch nach § 8 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung nach Maßgabe des ersten Halbsatzes. Höchstbemessungsleistung im Sinne von Satz 1 ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme und vor dem 1. Januar 2014, bezogen auf den Standort der Anlage am 31. Juli 2014. Abweichend von Satz 2 gilt der um 5 Prozent verringerte Wert der am 31. Juli 2014 installierten Leistung der Anlage an dem Standort, an dem die Anlage an diesem Tag betrieben worden ist, als Höchstbemessungsleistung, wenn der so ermittelte Wert höher als die tatsächliche Höchstbemessungsleistung nach Satz 2 ist. Für Strom aus Anlagen nach § 100 Absatz 4 sind die Sätze 1 bis 3 mit folgenden Maßgaben ab 1. Januar 2017 entsprechend anzuwenden:

- 1. der Vergütungsanspruch verringert sich ab dem 1. Januar 2017, soweit die vor dem 1. Januar 2017 erreichte Höchstbemessungsleistung überschritten wird,*
- 2. Höchstbemessungsleistung ist die Bemessungsleistung der Anlage im Jahr 2016,*
- 3. abweichend von Nummer 2 gilt der um 5 Prozent verringerte Wert der am 31. Dezember 2016 installierten Leistung der Anlage als Höchstbemessungsleistung, wenn der so ermittelte Wert höher als die tatsächliche Höchstbemessungsleistung nach Nummer 2 ist,*
- 4. hinsichtlich der Bezugnahme auf den Standort der Anlage ist der 31. Dezember 2016 maßgeblich.*

2.6.3 Solarstrom

Anpassung der Korrekturregelung in § 48 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 100 Abs. 8 EEG 2017:

Der Gesetzgeber hatte im Rahmen des „Mieterstromgesetzes“ Mitte 2017 § 48 Abs. 1 S. 2 EEG 2017 in das Gesetz eingefügt und damit auf das Urteil des BGH vom 18. Januar 2017 (Az. VIII ZR 278/15) reagiert. § 48 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 sollte über § 100 Abs. 8 EEG 2017 auch auf Bestandsanlagen anwendbar sein.

Für zahlreiche Anlagen nach dem EEG 2004, EEG 2009 und EEG 2010 tritt jedoch die angestrebte Verbesserung der Rechtslage nicht ein, weil § 48 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 auf die Anforderungen in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 verweist. Nicht hiervon umfasst sind die flächenbezogenen Kriterien des EEG 2004 und EEG 2009, die insoweit, bis 2010, noch die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen auf Ackerland bzw. Grünflächen zuließen, was seit dem EEG 2011 aber nicht mehr zulässig ist.

Der BDEW regt daher folgende Anpassung der Übergangsregelung in § 100 Abs. 8 EEG 2017 an:

„(8) § 48 Absatz 1 Satz 2 ist auf alle Anlagen, die vor dem 25. Juli 2017 in Betrieb genommen worden sind, erstmalig ab dem 25. Juli 2017 entsprechend anzuwenden. Anstelle der flächenbezogenen Vorgaben von § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Vorgaben einzuhalten, die für die jeweilige Anlage nach Maßgabe der Übergangsregelungen dieses Gesetzes anzuwenden sind.“

3 Weiterer juristischer Änderungsbedarf im KWKG

3.1 Fördergrundlagen

Klarstellung der **Leistungsdefinitionen** im KWKG 2016

Die **Sanktion nach § 13a KWKG 2016** (20 Prozent-Reduktion bei nicht rechtzeitiger Registrierung im MaStR, 1-Monatsfrist) ist nicht mit der pauschalierten Zahlung nach § 9 KWKG 2016 und der dortigen zwei-Monatsfrist synchronisiert. Hat der Betreiber einer KWK-Anlage nach § 9 KWKG 2016 die pauschalierte Förderung gewählt, seine Anlage aber noch nicht im Marktstammdatenregister eingetragen, bewirkt dies zwar den Aufschub der Fälligkeit der pauschalierten Förderung nach § 23 MaStRV. Es bleibt aber unklar, ob und wenn ja, in welchem Umfang diese pauschalierte Förderung nach § 13a KWKG 2016 um 20 Prozent gekürzt wird, wenn der Anlagenbetreiber seine Anlage nicht innerhalb der Frist nach § 5 MaStRV registriert.

Die **kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe** nach § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 sollte gesetzlich auch auf Anlagen nach § 4 Abs. 1 und § 8a KWKG 2016 erstreckt werden. Eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe zur physikalischen Abnahme des KWK-Stroms durch den Netzbetreiber ist gegenwärtig nach § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG nur in Form der kaufmännischen Abnahme auf Fälle der Ankaufspflicht des Stroms beschränkt. Anlagen oberhalb von 100 kW und insbesondere Anlagen mit Ausschreibungspflicht dürfen – bei engem Verständ-

nis des Gesetzeswortlauts – nicht kaufmännisch-bilanziell einspeisen. Hierbei ist zu beachten, dass der BGH mit Urteil vom 4. März 2017 (Az. VIII ZR 110/14) in Rdn. 42 eine virtuelle Zuordnung von EEG- und KWK-Strom zur Netzeinspeisung ohne entsprechende gesetzliche Anordnung ausdrücklich nicht zugelassen hatte:

„Zugunsten des Klägers wirkt sich auch nicht aus, dass er nur einen Teil des Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung und aus nachwachsenden Rohstoffen erzeugt, der im Übrigen erzeugte und eingespeiste Strom aber nicht förderfähig ist. Die eingespeisten (förderfähigen und nicht förderfähigen) Strommengen lassen sich physikalisch nicht trennen. Ein von der Revision geltend gemachtes Wahl- oder Leistungsbestimmungsrecht des Klägers, (fiktiv) nur förderfähigen Strom aus Biomasse einzuspeisen, den nicht förderfähigen Strom hingegen dem Eigenverbrauch vorzubehalten, findet keine Stütze im Gesetz.“

Zwar ist es nach § 27 Abs. 3 Nr. 3 KWKAusV im Rahmen von grenzüberschreitenden Ausschreibungen in Abkehr vom Eigenversorgungsverbot in § 8a Abs. 2 Nr. 2 KWKG 2016 auch zulässig, KWK-Strom kaufmännisch-bilanziell dem Netzbetreiber zur (physikalischen) Abnahme anzubieten. Allerdings gilt dies bei engem Verständnis des Gesetzeswortlauts

- weder für KWK-Anlagen, die nach § 4 Abs. 1 KWKG 2016 zur Direktvermarktung verpflichtet sind, aber nicht an einem Ausschreibungsverfahren teilnehmen müssen,
- noch für KWK-Anlagen, die an einer rein nationalen Ausschreibung teilnehmen müssen und sollen, um eine Förderung nach dem Gesetz zu erhalten.

Dementsprechend muss § 4 Abs. 1 KWKG 2016 um folgenden Satz erweitert werden:

„Die physikalische Abnahme nach § 3 kann bei Anlagen nach Satz 1 auch verlangt werden, wenn die Anlage an eine Kundenanlage angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz an einen Dritten oder den Anlagenbetreiber selber angeboten wird.“

Alternativ hierzu kann in Anlehnung an § 11 Abs. 2 EEG 2017 diese Regelung in § 3 KWKG 2016 vorgezogen und dort als neuer Absatz 4 wie folgt gefasst werden:

„Soweit KWK-Strom aus einer KWK-Anlage, die an das Netz des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber ist, angeschlossen ist, mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz eines Netzbetreibers angeboten wird, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, und der Strom ist für die Zwecke dieses Gesetzes so zu behandeln, als wäre er in das Netz des Netzbetreibers eingespeist worden.“

Die Anwendung der **Regelung zu negativen Preisen** in § 7 Abs. 7 KWKG 2016 sollte auf KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mindestens mehr als 100 Kilowatt“ beschränkt sein. Die Vorgaben der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU zwingen den nationalen Gesetzgeber nicht zu einer Erstreckung der Negative-Preise-Regelung auf sämtliche in Frage kommende Anlagen, sondern ermöglichen eine Anwendung oberhalb eines Schwellenwertes. Aufgrund der geringen Marktrelevanz von Klein- und Kleinst-KWK-Anlagen bis mindestens 100 kW hilft die Anwendung der Regelungen für diese Anlagen außerdem nicht, negative Preise zu vermeiden.

Hinzu kommt, dass die Umsetzung dieser Regelung bei Klein- und Kleinst-KWK-Anlagen für erhebliche Probleme bei Anlagen- und Netzbetreibern sorgt. Diese Anlagen sind nur mit Arbeitsmesseinrichtungen ausgestattet. Dies zwingt die Netzbetreiber zur Anwendung der Sanktion nach § 15 Abs. 4 Satz 2 KWKG 2016, weil keine zeitgenauen Messwerte für die jeweilige Dauer der negativen Preise generiert werden können. Dies führt, da es sich um eine Sanktion handelt, aber nicht wie bei § 7 Abs. 7 KWKG 2016 zu einer entsprechenden Förderverlängerung, sondern zu einer gleichbleibenden Förderdauer und darüber hinaus wegen der Sanktion faktisch zu einer Förderkürzung, ohne dass ein Anlagenbetreiber dies ändern kann.

3.2 KWKG-Umlage

In § 27c KWKG 2016 sollte klargestellt werden, dass die Privilegierung nur für denjenigen Strom anzuwenden ist, der unmittelbar dem Fahrbetrieb zuzuordnen ist. Der Verweis auf die Abnahmestellendefinition aus § 65 Abs. 7 Nr. 1 EEG 2017 ist insoweit ausweislich entsprechender Streitigkeiten mit Betreibern von Schienenbahnen nicht hinreichend eindeutig.

§ 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2016 sollte hierfür wie folgt gefasst werden

„Für Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, deren Jahresverbrauch für den unmittelbar dem Fahrbetrieb zuzuordnenden Strom an einer Abnahmestelle mehr als 1 Gigawattstunde beträgt, ist die KWKG-Umlage abweichend von § 26 so begrenzt, dass sich das Netzentgelt für unmittelbar dem Fahrbetrieb zuzuordnende und selbst verbrauchte Strombezüge...“.

Durch die Änderung wird klargestellt, dass sich das Unmittelbarkeitskriterium sowohl auf den Sockelbetrag als auch auf die darüberhinausgehenden Strombezüge bezieht. Gerade Erstes wird von einigen Schienenbahnenunternehmen bezweifelt.

Ansprechpartner:

Geschäftsbereich Strategie und Politik
Andreas Klingemann
Telefon: +49 30 300199-1066
andreas.klingemann@bdew.de

Geschäftsbereich Recht
Constanze Hartmann
Telefon: +49 30 300199-1527
constanze.hartmann@bdew.de
(Themen: EEG-Umlage, Eigenversorgung)

Geschäftsbereich Recht
Dr. Nicole Pippke
Telefon: +49 30 300199-1525
nicole.pippke@bdew.de
(Thema: EEG-Umlage bei Speicher)

Geschäftsbereich Recht
Christoph Weißenborn
Telefon: +49 30 300199-1514
christoph.weissenborn@bdew.de
(Thema: Rechtsfragen KWKG)

Geschäftsbereich Erzeugung und
Systemintegration
Stefan Thimm
Telefon: +49 30 300199-1310
stefan.thimm@bdew.de
(Thema: EEG)

Geschäftsbereich Erzeugung und
Systemintegration
Bastian Olzem
Telefon: +49 30 300199-1311
bastian.olzem@bdew.de
(Thema: KWKG)